Zell am Harmersbach
Mein Städtle

2. Änderung zur Satzung der Stadt Zell am Harmersbach über die Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach hat am 23.10.2023 aufgrund des § 4 i. V. m. § 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Änderung der Satzung beschlossen:

I.

§ 2 Weitere Verkaufssonntage erhält folgende neue Fassung:

Aus Anlass des **„Frühlingsmarktes“,** jeweils am dritten Sonntag im März; dem **„Zeller Maifest“,** jährlich am dritten Sonntag im Mai und dem **„Herbstmarkt“,** jeweils am ersten Sonntag im November, dürfen die Verkaufsstellen im Stadtteil Zell am Harmersbach an diesen Tagen jeweils in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein, sofern die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg, dem nicht entgegenstehen. In diesem Fall verschieben sich die verkaufsoffenen Sonntage auf einen anderen Sonntag im gleichen Monat.

II.

§ 5 Inkrafttreten erhält folgende neue Fassung:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Zell am Harmersbach, 26.10.2023

Günter Pfundstein,

Bürgermeister

STADT ZELL AM HARMERSBACH

Hinweis nach § Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens-

und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Zell am Harmersbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bekanntmachungsnachweis

Vorstehende Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung am 03.11.2023 im Amtsblatt der Stadt Zell am Harmersbach veröffentlicht.

Die Satzung wurde gemäß § 4 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Ortenaukreis am 06.11.2023 angezeigt.

Zell am Harmersbach, 07.11.2023

STADT 1 ZELL AM HARMERSBACH